

auf ein Jahr auszuschreiben ohne Zustimmung der Kammern, während doch diese hier versammelt sind, nach außen hin einen übeln Eindruck machen mußte. Es ist diese Wahrnehmung auch gewiß nicht zu verkennen gewesen. Es ist hierbei Zweierlei, wie ich glaube, in Erwägung zu ziehen, wie auch von dem Herrn Minister hervorgehoben worden ist, nämlich das formelle Recht der Regierung und dann das thatsächliche Vorgehen, die materielle Seite der Frage. Das formelle Recht der Regierung ist unzweifelhaft; nach der Verfassungsurkunde hat die Regierung gegenwärtig das von ihr ausgeübte Recht und es steht den Kammern kein Einspruch zu. Daß in der Weise, wie es geschehen ist, die Verfassungsurkunde abgeändert worden ist, habe ich immer zu beklagen gehabt. Es ist unbezweifelt, daß die Lücke, welche sich in der Verfassungsurkunde vorfindet, für den Fall, daß die Kammern die Steuern weder bewilligten noch verweigerten, einer Ausfüllung bedurfte; allein ich glaube, es hätte das in einer Weise geschehen können, welche mehr, als es gegenwärtig der Fall ist, die ständischen Rechte gewahrt hätte, und es wird in Frage kommen können, ob es denn doch nicht in der Obliegenheit der Kammern liege, eine Abänderung in dieser Beziehung zu beantragen. Materiell, muß ich bekennen, daß ich, so lange ich die Ehre habe in diesem Saale zu sitzen, immer mehr mich der Ueberzeugung zugeneigt habe, daß ein Steuer-Provisorium das kleinere unter den beiden Uebeln ist, nämlich entweder das Budget zu früh aufzustellen und in zu kurzer Zeit durch die Kammern zu führen oder ein Provisorium auf ein Jahr stattfinden zu lassen, wobei alle Ausgaben, unter der Verantwortlichkeit der Regierung allein, vor sich gehen. Es ist diese Frage in diesem Saale sehr oft erwogen worden und immer haben sich die competentesten Mitglieder der Kammer der Ansicht zugeneigt, die ich eben hier aussprach, daß das Letztere das kleinere der beiden Uebel ist. Ich bin überzeugt, daß, wenn die hohe Staatsregierung diesmal gleich von der Voraussetzung ausgegangen wäre, das Provisorium nicht zu vermeiden und den Landtag erst später einzuberufen, unser Budget einen großen Theil der außerordentlichen Steuern, die jetzt postulirt sind, gar nicht enthalten würde, weil eben bis zu der Zeit, wo dann das Budget erst aufgestellt worden wäre, die Einnahmeverhältnisse der letzten Finanzperiode sich viel klarer herausgestellt haben würden. Es wird die Aufgabe der Finanzdeputation sein, die Frage, die heute hier angeregt worden ist und welche der Herr Abgeordnete Koelz der Finanzdeputation noch speciell zur Erwägung empfohlen hat, in ihrer Mitte in Berathung zu nehmen und zu erwägen, welche Vorschläge in dieser Beziehung sie für die Zukunft den Kammern machen kann. Ob dies Vorschläge sein werden, welche auf Grund der gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen gemacht werden können, oder ob die Nothwendigkeit, zu Vermeidung Dessen, was wir wünschen vermieden zu sehen, eine Aenderung der Verfassungsurkunde

zu beantragen, sich ergeben dürfte, vermag ich im Augenblicke noch nicht zu übersehen. Die geehrte Kammer darf versichert sein, daß die Finanzdeputation der Wichtigkeit ihrer Aufgabe bewußt sein und den Gegenstand genau erwägen wird, um später den Kammern darüber weitere Mittheilungen zu machen. Der Ausweg, den der Herr Finanzminister vorschlug, daß in dem Finanzgesetze sofort eines Ausschreibens über die Finanzperiode hinaus gedacht und die Bewilligung der Kammern dafür ertheilt werde, wenn ich diesen Vorschlag recht verstanden habe, scheint mir doch bedenklich zu sein, ja, ich weiß nicht, ob er mit den Befugnissen der Kammern zu vereinbaren sein dürfte. Ich glaube nicht, daß der jedesmalige Landtag das Recht haben möchte, ein Finanzgesetz über die Dauer der Finanzperiode hinaus zu bewilligen. Ich glaube, in dieser Beziehung sind wir in der Verfassungsurkunde streng begrenzt allein es schweben wohl noch andere Auswege in dieser Beziehung vor, und ich wiederhole, die Finanz-Deputation wird diesen Gegenstand reiflich erwägen, um der Kammer darüber später Mittheilung machen zu können.

Staatsminister Behr: Ich verzichte darauf, in dieser Angelegenheit nochmals das Wort zu ergreifen, da ich aus den gemachten Bemerkungen schließen darf, daß noch ein anderer Zeitpunkt der ausdrücklichen Besprechung des Gegenstandes gewidmet sein wird.

Abg. Dr. Hertel: Ich hatte nicht die Absicht über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen, nachdem zumal von einer Seite darauf hingewiesen worden war, daß künftig sich noch speciellere und vielleicht gelegnere Veranlassung finden werde, darauf zurückzukommen. Nur eine Aeußerung des geehrten Abgeordneten, der vor mir gesprochen hat, bestimmt mich, das Wort zu ergreifen. So sehr ich mit Vielem, was derselbe sagte, übereinstimme, so ist doch ein Punkt und, wie ich glaube, ein sehr wichtiger Punkt, hinsichtlich dessen ich nicht umhin kann meine abweichende Ansicht der geehrten Kammer mitzutheilen. Wie er sich ausdrückte, sei es vollkommen begründet, daß das provisorische Steueraus schreiben, was wir gelesen haben, unzweifelhaft in den Verfassungsbestimmungen gerechtfertigt sei. Ich glaube, es kann die betreffende Bestimmung, welche dafür angezogen werden kann, nur die sein, welche sich §. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 findet. Es handelt dieser Paragraph von dem Verfahren bei verspäteter oder verzögerter Bewilligung des Budgets Seiten der Stände, denn der unmittelbar vorhergehende §. 5, welcher von dem Verfahren handelt, wenn über die Bewilligung mit den Ständen eine Vereinigung nicht erfolgt, kann nicht gemeint sein, weil in dem vorliegenden Falle es noch gar nicht bis zu einem Versuche dieser Art zwischen Regierung und Ständen gekommen war, indem noch gar keine Erklärung von Seiten der Stände erfolgt ist. Lese ich nun jenen